BESCHLUSS DES RATES

vom 27. April 1998

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts 96/635/GASP betreffend Birma/Myanmar

(98/303/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.2,

gestützt auf den vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Gemeinsamen Standpunkt 96/635/GASP vom 28. Oktober 1996 betreffend Birma/Myanmar [1],

gestützt auf den Beschluß 97/688/GASP [2], mit dem die Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts 96/635/GASP um sechs Monate bis zum 29. April 1998 verlängert wurde,

in der Erwägung, daß in Anbetracht der Nummer 6 des Gemeinsamen Standpunkts 96/635/GASP dessen Geltungsdauer erneut verlängert werden sollte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts 96/635/GASP wird erneut bis zum 29. Oktober 1998 verlängert

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 27. April 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. COOK

---

[1] ABl. L 287 vom 8.11.1996, S. 1.
[2] ABl. L 293 vom 27.10.1997, S. 1.